



**- Beschlusskammer 5 -**

# **Beschluss**

## **Vorläufige Anordnung**

In dem Verwaltungsverfahren

BK5-24/015

der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Beigeladener:

Bundesverband Briefdienste e.V. (bbd), vertreten durch den Vorstand, Zerndorfer Weg 11, 13465 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Damm & Mann, Ballindamm 1, 20095 Hamburg

**wegen**

**der Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG nach § 46 PostG ab 01.01.2025 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens**

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur in der Besetzung:

Vorsitzender Mario Lamoratta,  
Beisitzerin Stephanie Willemsen und  
Beisitzer Martin Balzer

am 11.12.2024 beschlossen:

1. Die Geltung der von der Antragstellerin am 13.11.2024 zur Genehmigung vorgelegten Entgelte und Entgeltermäßigungen wird antragsgemäß, wie aus Anlage 1 bis 3 ersichtlich, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig angeordnet.
2. Die vorläufige Anordnung gilt ab dem 01.01.2025. Die vorläufige Anordnung gilt maximal bis zum Auslaufen der Maßgrößenentscheidung BK5-24/003 am 31.12.2026.

## Gründe:

### I.

Entgelte für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG, die weder zu individuell vereinbarten Bedingungen erbracht werden noch für Sendungen zur Anwendung kommen, die werblichen Zwecken dienen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

Die derzeit gültigen Entgelte der Betroffenen für die Beförderung von Briefsendungen zum Einzelsendungstarif beruhen auf der Entscheidung der Beschlusskammer 5 (BK5-21/004) vom 23.11.2021 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und der Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 sowie dem Beschluss der Beschlusskammer 5 (BK5-21/018) vom 29.04.2022 zur Genehmigung der Entgelte für lizenzpflichtige Postdienstleistungen nach § 19 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Gemäß § 42 Abs. 2 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte entweder auf der Grundlage der auf eine einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren). Das Einzelentgeltgenehmigungsverfahren kommt dabei nur in Betracht, wenn die zur Genehmigung stehende(n) Dienstleistung(en) nicht mit einer Mehrzahl von Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden kann (können), § 42 Abs. 3 PostG. Das Price-Cap-Verfahren stellt somit den Regelfall dar.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 eine Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach §16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG getroffen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.11.2024, den Antrag gestellt, die in Anlage 1 zum Antrag aufgeführten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 zu genehmigen.

Dem Antrag sind neben der die Entgelte und Entgeltermäßigungen enthaltenden Anlage 1 u.a. eine Zusammenfassung der geplanten AGB-Änderungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produktbroschüren und Vertragsmuster hinsichtlich der der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen sowie Nachweise zur Einhaltung der Price-Cap-Formel beigefügt.

Mit Beschluss vom 25.11.2024 wurde dem Beiladungsantrag des Beigeladenen vom 20.11.2024 stattgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 40 Abs. 1, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, 54 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 PostG. Die Kammer ist befugt, den Sachverhalt im Wege vorläufiger Anordnung zu regeln, bis eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht, § 96 PostG.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 98 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 40 Abs. 1, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, 54 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 PostG.

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht, da es sich bei den zu vergütenden Leistungen um Entgelte für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG handelt, die weder zu individuell vereinbarten Bedingungen erbracht werden noch für Sendungen zur Anwendung kommen, die werblichen Zwecken dienen. Diese Entgelte bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern das Unternehmen auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

Die Antragstellerin verfügt – wie die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt in dem Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und die Vorgabe von Maßgrößen festgestellt hat – auf dem relevanten Markt für die Beförderung von Briefsendungen bis 2 000 Gramm, deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten (Korb 1 „Brief“), einschließlich Teilleistungen im Sinne des § 54 Abs. 1 PostG, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden (Korb 2 „Teilleistungen“), sowie die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt und deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten (Korb 3 „Paket C2X“), über eine marktbeherrschende Stellung.

### 2. Zulässigkeit der vorläufigen Anordnung

Nach § 96 PostG kann die Beschlusskammer bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen, wenn ein praktisches Bedürfnis für vorläufige Regelungen besteht, „um nachteilige Entwicklungen zu vermeiden“ (BT-Drs. 13/3609, Seite 52 zu § 75). Das Erfordernis eines vor der Beschlusskammer laufenden und noch nicht entschiedenen Hauptsacheverfahrens ist erfüllt (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar, 1. Auflage, Kerkhoff, § 78, Rn. 3). Die Regelung in § 96 PostG ersetzt § 78 TKG 1996, der bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Die Antragstellerin hat am 13.11.2024 den Antrag gestellt, die in Anlage 1 zum Antrag aufgeführten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu genehmigen.

Die vorläufige Anordnung ergeht ohne Anhörung der Antragstellerin, da die Geltung der Entgelte antragsgemäß – mithin ohne Eingriff in Rechte der Antragstellerin – angeordnet wird.

Auch eine Anhörung des Beigeladenen ist nach den Umständen des Einzelfalls - insbesondere mit Blick auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung - nicht geboten. Die Eilbedürftigkeit beruht u.a. darauf, dass die Antragstellerin vorliegend auf eine Bescheidung innerhalb der

gesetzlichen Sollfrist von vier Wochen vertrauen durfte – § 46 Abs. 3 Satz 1 PostG – und im Hinblick darauf die Einführung neuer Entgelte zum 01.01.2025 vorgesehen und die entsprechenden Vorkehrungen auch im Markt bereits treffen durfte und getroffen hat (Information von Verbrauchern, Groß- und Teilleistungskunden und Agenturnehmern, Änderung der Leistungsverzeichnisse, Anpassung der Abrechnungssysteme, Beauftragung von Software- und Maschinenherstellern, Beauftragung für den Druck neuer Briefmarken im Zusammenspiel mit dem Bundesministerium für Finanzen). Die Antragstellerin hat bereits erhebliche Aufwendungen in die Umstellung der Entgelte vorgenommen. Einzig eine fehlerhafte Umsetzung der mit Beschluss vom 11.11.2024 festgestellten Maßgrößen wäre von ihr vertretbar – läge also in der Risikosphäre der Antragstellerin. Hätte die Genehmigung wegen einer solchen fehlerhaften Beantragung versagt werden müssen, müsste die Antragstellerin darauf beruhende Fehl-Aufwendungen selbst tragen. Die beantragten Entgelte halten jedoch die festgelegten Maßgrößen ein, vgl. dazu Punkt 3.1., und begründen damit einen Genehmigungsanspruch der Antragstellerin.

Die vorläufige Anordnung ohne vorherige Anhörung des Beigeladenen führt nicht zu einer Beeinträchtigung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern wahrt dessen Beteiligungsinteressen. Dem Beigeladenen könnte allenfalls ein unwesentlicher Nachteil entstehen. Der Beigeladene hat ein Akteneinsichtsgesuch hinsichtlich der Verfahrensakten aus dem Maßgrößenverfahren BK5-24/003 an die Beschlusskammer gerichtet. Schon die Aufbereitung der umfangreichen Akten zum Verfahren BK5-24/003 und Sichtung durch den Beigeladenen wird zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Entgeltgenehmigungsverfahren führen und damit eine Entscheidung in der Hauptsache zeitlich nicht absehbar, aber deutlich verschieben. Eine solche zeitliche Verzögerung ist mit der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von vier Wochen nicht vereinbar und würde überdies dazu führen, dass ein antragsgemäßes Inkrafttreten der Entgeltanpassungen zum 01.01.2025 und damit zum Zeitpunkt des Auslaufens der aktuellen Entgeltgenehmigung nicht mehr erfolgen könnte; näheres dazu unter Punkt 3.2..

Der Verzicht auf eine Anhörung des Beigeladenen im Verfahren zur vorläufigen Anordnung steht in Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Danach kann von der Anhörung insbesondere dann abgesehen werden, wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen dahingehend, dass sie lediglich für besondere Verjährungs- und Ausschlussfristen Geltung beansprucht. Sie ist daher auch bei sonstigen Fristen anzuwenden, die von der entscheidenden Behörde zu berücksichtigen sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl., § 28, Rn. 62a).

### **3. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund**

Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung liegen vor.

Die vorläufige Regelung ergeht, damit die Genehmigung neuer Porti, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang erfolgt. Eine vorläufige Regelung des Zustands ab dem 01.01.2025 ist erforderlich, da die befristete Entgeltgenehmigung der Antragstellerin zum 31.12.2024 ausläuft. Eine entgeltgenehmigungsfreie Periode ist zu vermeiden.

Das Verfahren könnte binnen der vorgegebenen Frist auch ohne vorläufige Anordnung durch die Kammer materiell fristgerecht beschieden werden. Der Antrag ist entscheidungsreif und

trägt die vorläufig angeordneten Entgelte. Eine antragsgemäße Entscheidung ist damit zum jetzigen Zeitpunkt ganz überwiegend wahrscheinlich (s. dazu Punkt 3.1.).

Lediglich die Beteiligung Dritter und der damit einhergehende zusätzliche Zeitbedarf hindert die fristgerechte Entscheidung in der Hauptsache (s. dazu Punkt 3.2.). Eine Abwägung der Interessen der Antragstellerin sowie des Gemeinwohls überwiegen vorliegend die Interessen des Beigeladenen, die sich aus seinen Beteiligungsrechten ergeben. Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ohne vorläufige Regelung eines interessengerechten Zustands ist nach Ansicht der Kammer unzumutbar. Die vorläufige Genehmigung der beantragten Entgelte ist dabei sachgerechter als z.B. die Verlängerung der bestehenden Entgeltgenehmigung bis zur Entscheidung der Hauptsache (s. dazu Punkt 3.2.2.), die ebenfalls eine vorläufige Regelung darstellen würde.

### **3.1. Materieller Anspruch auf beantragte Entgelte (Anordnungsanspruch)**

Die beantragten Entgelte halten die in dem Beschluss BK5-24/003 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 festgelegten Maßgrößen ein.

Im Price-Cap-Verfahren nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Gemäß § 46 Abs. 2 PostG gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 42 Abs. 1 PostG als erfüllt. Nach § 45 Abs. 3 PostG umfassen die Maßgrößen für die Genehmigung die gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I), die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens (X-Faktor) und die Nebenbedingungen. Schwerpunkt des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach § 46 PostG ist daher die Prüfung, ob diese Maßgrößen eingehalten sind.

Mit dem Entgeltantrag hat die Antragstellerin diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Beschlusskammer ermöglichen, die Einhaltung der Maßgrößen zu überprüfen, § 46 Abs. 1 PostG. Nach § 46 Abs. 4 PostG kann der Entgeltantrag abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin die in § 46 Abs.1 PostG genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

Mit ihrem Entgeltgenehmigungsantrag vom 13.11.2024 hat die Antragstellerin gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 PostG die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Sie hat für sämtliche zur Genehmigung gestellten Entgeltpositionen die Absatzzahlen für den für die Price-Cap-Periode 2025 bis 2026 maßgeblichen Referenzzeitraum 2023 sowie Umsatzzahlen vorgelegt. Für neu aufgenommene Produkte hat die Antragstellerin die entsprechenden Umsatz- und Mengenangaben nachvollziehbar dargelegt, vgl. Maßgrößenbeschluss BK5-24/003, Tenor zu 2.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Umsatz- und Absatzzahlen sowie der sonstigen entgeltbegründenden Unterlagen war es der Beschlusskammer möglich, die Einhaltung der Maßgrößen zu überprüfen.

#### **3.1.1. Einhalten der Maßgrößen**

Für die Price-Cap-Periode 2025 bis 2026 ergibt sich ein Preisänderungsspielraum für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen von jeweils 10,48 %. Für den Price-Cap-Korb Paket-C2X beträgt der Preisänderungsspielraum 7,21 %.

Die Preisänderungsspielräume errechnen sich nach der Price-Cap-Formel (Ziffer 11. des Tenors des Beschlusses BK5-24/003 vom 11.11.2024) aus dem Referenzindex I (gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate) in Höhe von 3,37 % abzüglich eines X-Faktors von jeweils -7,11 % für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen und -3,84 % für den Korb Paket-C2X. Als Referenzindex I wird nach Ziffer 6. des Tenors des Beschlusses BK5-24/003 der Verbraucherpreisindex für Deutschland herangezogen. Der Referenzindex I soll die Kostenentwicklung im Genehmigungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 abbilden. Als Näherungsgröße dient der Referenzindex I dazu, Tariflohnsteigerungen und sonstige Kostensteigerungen wie z.B. Energiepreisanhebungen und Preissteigerungen für Fremdleistungen zu erfassen. Dies setzt eine Prognose der zukünftigen Inflationsentwicklung voraus. Um die Prognoseunsicherheit zu begrenzen und dennoch eine zeitnahe Abbildung der zu erwartenden Kostenentwicklung im Rahmen der Preisänderungsspielräume zu ermöglichen, wird der Referenzindex I für einen Zeitraum t-1 festgelegt. In Kontinuität zu den bisherigen Maßgrößenentscheidungen wird der jeweilige Price-Cap-Zeitraum als relevant für den Betrachtungszeitraum bei der Bestimmung des Referenzindex I betrachtet. Konsequenterweise wird im vorliegenden Fall für eine zweijährige Price-Cap-Entscheidung auch ein zweijähriges Betrachtungsintervall zugrunde gelegt. Als Wert für den Referenzindex I werden die erwarteten Werte für das aktuelle Jahr 2024 und das Folgejahr 2025 herangezogen, die sich aus den Prognosen der im Beschluss BK5-24/003 genannten Institutionen ergeben. Der der Genehmigung zugrunde zu legende Wert wurde im Rahmen des Maßgrößenbeschlusses in Höhe von 3,37 % ermittelt (vgl. hierzu Ziffer 8. Gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate – Referenzindex I, Beschluss BK5-24/003, Seite 131 ff.).

In Ziffer 7. (zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate – X-Faktor) des Beschlusses BK5-24/003 wurde für die Jahre 2025 bis 2026 ein X-Faktor von jeweils -7,11 % für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen und -3,84 % für den Korb Paket-C2X festgelegt. Die Werte stellen jeweils das Verhältnis zwischen dem ermittelten Ausgangsentgeltniveau und den ermittelten Wertschöpfungs- und Gemeinkosten, dem Gewinnzuschlag als Bestandteil der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zuzüglich berücksichtigter – die KeL übersteigenden – Aufwendungen dar, vgl. Maßgrößenbeschluss BK5-24/003 Punkt II., 6. und 7.).

Die beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen führen bei Anwendung der Price-Cap-Formel (Tenor zu 11. des Beschlusses BK5-24/003) zu einer durchschnittlichen Preiserhöhung von 10,4798 % für den Price-Cap-Korb Brief, von 10,4773 % für den Price-Cap-Korb Teilleistungen und von 7,2094 % für den Price-Cap-Korb C2X. Die beantragten Entgelte halten die festgelegten Maßgrößen ein und sind somit genehmigungsfähig.

Die Antragstellerin hat hierbei von der Regelung Gebrauch gemacht, Entgeltänderungen zu beantragen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfalten. Die Price-Cap-Formel berücksichtigt – wie auch in der vorangegangenen Entscheidung – einen entsprechenden zeitlichen Gewichtungsfaktor, der die jeweilige Laufzeit sukzessiver Entgeltänderungen eines Produkts ins Verhältnis zum gesamten Genehmigungszeitraum stellt (vgl. Punkt II. 10.1 des Maßgrößenbeschlusses BK5-24/003).

### **3.1.2. Einhalten der Nebenbedingungen**

Die beantragten Entgelte halten die Nebenbedingungen der Maßgrößenentscheidung ein (Ziff. 7 des Tenors des Beschlusses BK5-24/003).

Ein Verstoß der beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen gegen § 39 Abs. 1 PostG ist nicht erkennbar. Die Price-Cap-Maßgrößen- und die Entgeltentscheidung stellen sicher, dass unzulässige Aufschläge oder Abschläge auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung nach § 39 Abs. 1 PostG sowie diskriminierende Elemente nicht enthalten sind.

Die Entgelte und Entgeltermäßigungen für das Produkt „Brief International zum Kilotarif“ halten den KeL-Maßstab ein. Die beantragten Entgeltänderungen weisen keine Anhaltspunkte für etwaige missbräuchliche Abschläge oder Diskriminierungen auf.

Die beantragten und genehmigten Entgelte stellen Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Für Fragen der Umsatzsteuerpflicht finden die steuerrechtlichen Regelungen Anwendung.

### **3.2. Anordnungsgrund**

Der Anordnungsgrund besteht im Verfahren nach § 96 PostG in der objektiv begründeten Besorgnis, dass durch die Verzögerung einer Entscheidung in der Hauptsache irreversible oder nur schwer behebbare Nachteile auf dem Postmarkt entstehen. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten zur Abwehr von schweren oder wesentlichen Nachteilen erforderlich sein (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar, 1. Auflage, Kerkhoff, § 78, Rn. 9).

Dies ist vorliegend der Fall: Die vorläufige Genehmigung der beantragten Entgelte, die die festgelegten Maßgrößen umsetzen, ist im öffentlichen Interesse zur Abwehr schwerer Nachteile für alle Marktteilnehmer erforderlich. Eine weitere Fortschreibung der bisherigen Porti, trotz festgestellter Preiserhöhungsmöglichkeit zur Deckung von KeL und Lasten, würde für die Antragstellerin zu erheblichen, nicht zumutbaren Umsatzeinbußen führen. Auch die Verlängerung würde eine vorläufige Regelung gem. § 96 PostG bis zur finalen Entscheidung des Entgeltgenehmigungsantrags darstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Produkte der Körbe 2 und 3 bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterlagen. Für diese Produkte würde eine Verlängerung keine Wirkung entfalten. Für die Körbe 2 und 3 käme jedoch die Übergangsvorschrift des § 112 Abs. 7 Satz 1 PostG zur Anwendung. Danach gilt für diese Leistungen die Vorgabe des § 48 PostG erst ab dem erstmaligen Erlass einer entsprechenden Entgeltgenehmigung, spätestens aber ab dem 01.07.2025. Danach wäre die Antragstellerin während der Übergangszeit in ihrer Entgeltgestaltung frei. Die vorläufige Anordnung entfaltet insofern nur deklaratorische Wirkung, ist aber aufgrund des gleichlautenden Antrags der Antragstellerin unschädlich, entsprechen die Entgelte doch den festgestellten Maßgrößen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer die neuen Entgelte auf neuer Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung neuer Maßgrößen genehmigt und im Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Genehmigung wegen „materieller Spruchreife“ feststeht, dass die alten Entgelte (auch bezogen auf den Korb 1) nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen.

#### **3.2.1. Mangelnde Entscheidungsreife aus formalen Gründen**

Das aktuell von der Kammer geführte Genehmigungsverfahren ist aus formalen Gründen nicht entscheidungsreif. Aufgrund des Beiladungsantrags des bbd vom 20.11.2024, dem mit Beschluss vom 25.11.2024 stattgegeben wurde, ist die vom Gesetzgeber intendierte vierwöchige (Soll-)Entscheidungsfrist nicht haltbar. Der Beigeladene hat neben einem Stellungnahmerecht auch Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der

zeitliche Bedarf für eine ordnungsgemäße Beteiligung des Beigeladenen, die Auseinandersetzung und Auswertung der Stellungnahmen, einschließlich der der Beteiligung vorgelagerten administrativen Prozesse, wie beispielweise die Aufbereitung der Akten des Maßgrößenverfahrens – ggf. mit einem sich anschließenden Streit über den Umfang und die Tiefe geltend gemachter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – wird die für das Genehmigungsverfahren vorgesehene 4-Wochen-Frist deutlich überschreiten.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann mit einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen ist. Im vorhergegangenen Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren BK5-21/004, in welcher ebenfalls mit einer vorläufigen Regelung verfahren wurde, hat sich eine 4-monatige Verzögerung ergeben.

### **3.2.2. Interessenabwägung**

Das besondere öffentliche Interesse, das eine vorläufige Anordnung rechtfertigt und über die Verfügung erst zum Zeitpunkt der Hauptsacheentscheidung hinausragt (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar, Kerkhoff, § 78, Rn. 9), ist vorliegend gegeben.

Dies folgt zunächst aus dem Umstand, dass die laufende Entgeltgenehmigung zum Ende des Jahres 2024 ausläuft. Ohne vorläufige Regelung für den dann folgenden Zeitraum lägen in 2025 keine genehmigten Beförderungsentgelte vor. Dies widerspräche der Regelungssystematik des Postgesetzes.

§ 48 Abs. 1 PostG verpflichtet den marktbeherrschenden Lizenznehmer, ausschließlich genehmigte Entgelte zu verlangen. Der Verstoß gegen diese Vorgabe stellt gem. § 111 Abs. 1 Nr. 11 PostG eine Ordnungswidrigkeit dar. Fehlt es trotz Genehmigungspflichtigkeit an einem genehmigten Entgelt, bleibt eine vertragliche oder gesetzliche Beförderungspflicht bestehen; die Entgeltabrede ist bis zur Genehmigung des Entgelts jedoch schwebend unwirksam., § 48 Abs. 3 PostG.

Damit verschärft sich die Rechtsfolge für das marktbeherrschende Unternehmen. Bei Fehlen einer Entgeltgenehmigung für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Produkte wäre die Antragstellerin – zumindest für Korb 1 – ab dem 01.01.2025 zur Beförderung aufgrund einer schwebend unwirksamen Entgeltabrede verpflichtet. Es stellt sich sodann die Frage, auf welcher Grundlage die Antragstellerin eine (schwebend unwirksame) Entgeltabrede treffen sollte, wenn das Erheben eines genehmigungsbedürftigen Entgelts ohne entsprechende Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 11 PostG darstellt.

Nähme die Antragstellerin das ordnungswidrige Verhalten in Kauf, würde die schwebende Unwirksamkeit einer Entgeltabrede, deren Höhe dann ggf. im Belieben der Antragstellerin läge, zu erheblichen Unsicherheiten im Geschäftsverkehr führen. Im postalischen Massengeschäft wäre ein nachträglicher Ausgleich der verspätet festgelegten und im Entscheidungszeitpunkt absehbar höheren Entgelte nahezu ausgeschlossen. Entweder hätten Postkunden keine bzw. sehr eingeschränkte Möglichkeiten, überhöhte Entgelte zurückzufordern oder – wofür im Entscheidungszeitpunkt Überwiegendes spricht – die Antragstellerin könnte zu niedrige Entgelte kaum nacherheben und müsste für einen gewissen Zeitraum das Risiko möglicherweise sogar kostenunterdeckender Entgelte tragen.

Je nach unterstellter Rechtsfolge der schwebenden Unwirksamkeit nicht genehmigter Entgelte ab 01.01.2025 wären neben der flächendeckenden Versorgung auch wettbewerbliche Beeinträchtigungen (z.B. der auf die Zustelleistungen der Betroffenen angewiesenen Konso-

lidierer) und ggf. Beeinträchtigungen oder der teilweise Ausfall der Briefbeförderung zu befürchten, die die Bundesnetzagentur nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 PostG, Artikel 87f Abs. 1 GG sicherstellen soll. Auch die Entgelte für Geschäfts- und Transaktionspost, soweit die Antragstellerin sie als Teilleistungen i.S.d. § 54 PostG befördert, basieren nunmehr auf den im Wege des Price-Cap-Verfahrens genehmigten Entgelten. Zwar wäre eine Nacherhebung bei Kunden der Antragstellerin hier nicht mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden. Wären die Kunden jedoch Wettbewerber (Konsolidierer), die sich gegenüber ihren Kunden vertraglich verpflichtet hätten, würden diese Gefahr laufen, nachträglich erfolgende Entgeltänderungen nicht ausgleichen zu können.

Da rechtliche wie tatsächliche Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit einem „genehmigungslosen Interim“ bei Porti für alle Marktteilnehmer im Massenverkehr nicht ersichtlich sind, besteht die objektiv begründete Besorgnis, dass durch eine Verzögerung der Entscheidung erhebliche Unsicherheit im Markt und schwere wirtschaftliche Nachteile für die Antragstellerin wie auch die Nutzer und Wettbewerber auf dem Postmarkt entstehen würden. Diese wiegen schwerer als die lediglich erst einmal vorübergehende Genehmigung hypothetisch nachträglich abzuändernder Entgelte für eine kurze Dauer.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung neuer Entgelte, die auf Grundlage der Maßgrößenentscheidung BK5-24/003 von der Antragstellerin beantragt wurden, ist geeignet, erforderlich, verhältnismäßig und unaufschiebbar, um die beschriebenen Nachteile für die Versender und die Antragstellerin abzuwenden. Sie überwiegen das Interesse des Beigeladenen an einem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor Durchführung der beantragten Entgeltanpassungen.

In die Abwägung ist einzubeziehen, dass die Antragstellerin keinen Anlass für die Verzögerung der Genehmigung gesetzt hat. Ihr Entgeltantrag hält vielmehr die Vorgaben der Kammer aus dem Maßgrößenverfahren ein.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin nicht, sondern ermöglicht ihr eine zeitnahe und fristgerechte Durchsetzung ihres Entgelterhöhungsspielraums zu dem mit dem Entgeltgenehmigungsantrag vom 13.11.2024 beantragten Zeitpunkt. Demgegenüber würde ein Abwarten der – zum jetzigen Zeitpunkt terminlich noch nicht absehbaren – Hauptsacheentscheidung für die Antragstellerin zu unzumutbaren Umsatzeinbußen führen, da die Umsetzung von Entgelterhöhungsansprüchen bei auf Seiten der Antragstellerin stetig auflaufenden Kosten verzögert würde.

Die Anordnung ist auch gegenüber den Kunden der Antragstellerin angemessen und verhältnismäßig. Aufgrund der Maßgrößenentscheidung BK5-24/003 vom 11.11.2024 steht fest, dass für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 ein Entgelterhöhungsspielraum von 10,48 % (für vollbezahlte Briefe und Teilleistungen) bzw. 7,21 % (für C2X-Pakete) zur Deckung der KeL, anfallender Lasten sowie künftiger Faktorkostensteigerungen angemessen und erforderlich ist. Die dafür notwendigen Entgeltanpassungen sollen nach Maßgabe der Maßgrößenentscheidung zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Ein Vertrauensschutz der Versender auf eine Fortgeltung der nur bis 31.12.2024 genehmigten Briefentgelte besteht nicht. Eine Neuregelung der Briefporti nach Auslaufen der Price-Cap-Periode war vielmehr zu erwarten. Dem neuen Entscheidungszeitraum liegen geänderte nachgewiesene Kosten sowie prognostizierte Kosten- und Mengenentwicklungen zugrunde.

Das Interesse des Beigeladenen an einer Durchführung des Hauptsacheverfahrens vor einer vorläufigen Umsetzung der Entgelterhöhungsansprüche überwiegt die dargestellten, entgegenwirkenden Interessen nicht. Für den – aus Sicht der Kammer – wahrscheinlichen Fall, dass die (vorläufige) Entscheidung im Hauptsacheverfahren bestätigt wird, würden sich keine Veränderungen gegenüber der vorläufigen Entscheidung ergeben. Der Entgeltantrag der Antragstellerin hält rechnerisch die Maßgrößen ein (s.o.). Den Vortrag des Beigeladenen zur Rechtmäßigkeit der Maßgrößen hat die Kammer bereits im Maßgrößenbeschluss gewürdigt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der Begründung zu § 46 Abs. 3 PostG eine Beteiligung auf der zweiten Stufe des Price-Cap-Verfahrens darauf beschränkt ist, ob die festgelegten Maßgrößen eingehalten wurden. Dies begründet sich daraus, dass interessierte Dritte bereits nach § 45 Abs. 6 PostG zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung nehmen konnten, vgl. BT-Drs. 20/10283, S. 124. Der Beigeladene hat von seinem Stellungnahmerecht zur beabsichtigten Maßgrößenentscheidung auch Gebrauch gemacht.

Es wäre unbillig, die aus einer Fortschreibung der Entgelte entstehenden Verluste der Antragstellerin anzulasten. Diese würden zumindest den der Antragstellerin gesetzlich zuzubilligenden Gewinn schmälern, könnten im (hier nicht zu befürchtenden) Extremfall jedoch sogar dazu führen, die Antragstellerin zu verpflichten, kostenunterdeckende Beförderungsentgelte zu verlangen. Nicht fristgerecht umgesetzte Entgelterhöhungen gingen daher allein zu Lasten der Antragstellerin, die für die zeitliche Verschiebung der Entgeltgenehmigung keinen Anlass gesetzt hat. Dieser resultiert allein aus dem vorliegenden Beiladungsgesuch und den zur Gewährung des den Verfahrensbeteiligten zustehenden rechtlichen Gehörs erwachsenden Verfahrensverzögerungen.

Für den Fall, dass eine Abänderung der im Rahmen der vorläufigen Entscheidung genehmigten Entgelte nach Anhörung des Beigeladenen (aus rechnerischen Gründen) erforderlich würde, könnte einem etwaigen Anpassungsbedarf im laufenden Verfahren dadurch Rechnung getragen werden, dass bei einer Änderung des Preiserhöhungsspielraums auch bereits vorgenommene (überhöhte) Entgeltänderungen in der endgültigen Entscheidung wieder ausgeglichen würden.

Selbst wenn sich im Rahmen des Hauptsacheverfahrens – nachträglich – eine Rechtswidrigkeit der zugrunde liegenden Maßgrößen herausstellen sollte, wäre eine vorläufige Entgeltgenehmigung unerlässlich. Denn aufgrund der im Maßgrößenverfahren vorgelegten Kosten-, Lasten- und Mengenentwicklung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Antragstellerin ab dem 01.01.2025 höhere Entgelte zuzubilligen sind. Eine Beibehaltung der bisherigen Entgelte bis zum Abschluss des förmlichen Verfahrens wäre daher unverhältnismäßig (vgl. zu diesem Gesichtspunkt bereits Ausführungen unter 3.2.). Auch der Ordnungsgeber hat mit der in § 46 Abs. 3 PostG vorgesehen 4-wöchigen Sollfrist zur Genehmigung der Entgelte eine zeitnahe Umsetzung der Maßgrößenvorgaben in neue Entgelte beabsichtigt. Der Antragstellerin kann nicht zugemutet werden, flächendeckend Briefdienstleistungen unter Kosten bzw. auf Grundlage veralteter Maßgrößen zu erbringen, zumal sie für die Verfahrensverzögerung nicht verantwortlich ist.

Die vorläufige Entscheidung trägt damit den Interessen der verschiedenen Marktteilnehmer (Antragstellerin, Versender und Beigeladenen) weitestmöglich ausgleichend Rechnung.

Sollten aufgrund der vorläufigen Regelung wider Erwarten zeitweise doch zu hohe Entgelte durch die privaten Versender entrichtet werden, dürften die Auswirkungen angesichts ihrer geringen Nachfrage vernachlässigbar sein. Für Geschäftskunden und Wettbewerber, die

Teilleistungen der Antragstellerin in Anspruch nehmen, führt die vorläufige Regelung zu Rechtssicherheit. Dies ist gegenüber einem unregulierten Zustand vorzugswürdig. Für die in Korb 3 enthaltenen C2X-Paketprodukte sowie für die in Korb 2 enthaltenen Teilleistungen besteht zwar nach der Übergangsvorschrift des § 112 Abs. 7 Satz 1 PostG bis zum 01.07.2025 keine Entgeltgenehmigungspflicht, jedoch wünschte der Gesetzgeber in § 112 Abs. 8 Satz 1 PostG die Einleitung eines Maßgrößenverfahrens für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Produkte. Diesem Wunsch ist die Bundesnetzagentur nachgekommen; deshalb sollten die festgestellten Preisänderungsvorgaben auch zeitnah Anwendung finden.

In der Gesamtschau ist die vorläufige Entgeltgenehmigung als verhältnismäßig anzusehen. Größere Schäden für die Antragstellerin, die aus einer Verzögerung der Entgeltmaßnahmen trotz festgestelltem Kostenanstieg entstehen würden, können so vermieden werden.

Der Aufschub der Entscheidung in der Hauptsache bei gleichzeitiger vorläufiger Genehmigung der Entgelte gewährleistet, dass der Beigeladene sein Beteiligungsinteresse unter Wahrung der Vorgaben des Gesetzgebers zu einem zügigen Verfahren und Berücksichtigung der Interessen aller anderen betroffenen Kreise – bereits im Verwaltungs- und nicht erst im Gerichtsverfahren wahren kann.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Der Gebührenbescheid nach den Regeln des BGebG i. V. m. den Regeln der BNetzABGebV wird zu einem späteren Zeitpunkt mit gesondertem Bescheid ergehen.

Bonn, den 11.12.2024

### **Anlage**

Übersicht genehmigte Entgelte

Lamoratta  
Vorsitzender

Willemsen  
Beisitzerin

Balzer  
Beisitzer

## **Anlage 1: Entgelte<sup>1</sup> Korb 1**

Gültig ab: 01.01.2025

Gültig bis: 31.12.2026

### **Briefprodukte und Services National**

#### **Briefe und Postkarten**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht <sup>2</sup>	2,20 €
Postkarte	0,95 €

#### **Zusatzleistungen<sup>3</sup>**

Einschreiben	2,65 €
Einschreiben Einwurf	2,35 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €
Wert National <sup>4</sup>	1,80 €

### **Services National**

#### **Werbeantwort**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht <sup>2</sup>	2,20 €
Postkarte	0,95 €

---

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB

<sup>2</sup> zusätzliches Entgelt zum Maxibriefentgelt

<sup>3</sup> zusätzlich zum Brief-/Postkarten-Entgelte

<sup>4</sup> nur in Verbindung mit Einschreiben

## **Briefprodukte und Services International**

### **Briefe und Postkarten**

Standardbrief	1,25 €
Kompaktbrief	1,80 €
Großbrief	3,30 €
Maxibrief bis 1.000 g	6,50 €
Maxibrief über 1.000 g	17,00 €
Postkarte	1,25 €

### **Zusatzleistungen<sup>3</sup>**

Einschreiben	3,70 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €
Wert International	3,70 €
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €

### **Sonstige Services**

Internationaler Antwortschein	2,00 €
-------------------------------	--------

### **Brief International zum Kilotarif**

Je Stück	0,88 €
Je Kilogramm	13,65 €

### **Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif**

Einschreiben	3,70 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €

### **Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif<sup>5</sup>**

Ab 1.000 Sendungen pro Monat	0,0%
Ab 2.000 Sendungen pro Monat	2,5%
Ab 5.000 Sendungen pro Monat	7,5%

---

<sup>5</sup> Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

**Dialogpostprodukte International**

**Zusatzleistungen**

Werbeantwort International 1,30 €

**Absenderfreistempelung**

Entgeltermäßigung 1%

**DV-Freimachung**

Entgeltermäßigung 1%

## Anlage 2: Entgelte Korb 2

### Entgelte<sup>6</sup> für Teilleistungen Basis ab dem 01.01.2025

#### Teilleistungen Basis, bundesweiter Versand (Teilleistungen Basis BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,476 €	2,552 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,422 €	2,494 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,368 €	2,378 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,296 €	2,262 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,224 €	2,146 €	--
5.000 bis 10.000	0,656 €	0,847 €	1,224 €	2,146 €	0,656 €
10.001 bis 15.000	0,637 €	0,814 €	1,224 €	2,146 €	0,637 €
15.001 bis 20.000	0,599 €	0,781 €	1,224 €	2,146 €	0,599 €
20.001 bis 25.000	0,570 €	0,737 €	1,224 €	2,146 €	0,570 €
ab 25.001	0,532 €	0,704 €	1,224 €	2,146 €	0,532 €

#### Teilleistungen Basis, regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,170 €	2,059 €	--
ab 250	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

### Entgelte<sup>1</sup> für Teilleistungen ID ab dem 01.01.2025

#### Teilleistungen ID, bundesweiter Versand (Teilleistungen ID BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
500 bis 1.000	--	--	1,422 €	2,465 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,368 €	2,407 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,314 €	2,291 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,242 €	2,175 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,170 €	2,059 €	--
5.000 bis 10.000	0,627 €	0,814 €	1,170 €	2,059 €	0,627 €
10.001 bis 15.000	0,608 €	0,781 €	1,170 €	2,059 €	0,608 €
15.001 bis 20.000	0,570 €	0,748 €	1,170 €	2,059 €	0,570 €
20.001 bis 25.000	0,542 €	0,704 €	1,170 €	2,059 €	0,542 €
ab 25.001	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

#### Teilleistungen ID, regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,116 €	1,972 €	--
ab 250	0,475 €	0,638 €	1,116 €	1,972 €	0,475 €

<sup>6</sup> Mit 1% AFM/DV-Rabatt

Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag

## Entgelte<sup>1</sup> für Teilleistungen E+1 ab dem 01.01.2025

### Teilleistungen E+1, bundesweiter Versand (Teilleistungen E+1 BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,512 €	2,610 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,458 €	2,552 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,404 €	2,436 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,332 €	2,320 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,260 €	2,204 €	--
5.000 bis 10.000	0,675 €	0,869 €	1,260 €	2,204 €	0,675 €
10.001 bis 15.000	0,656 €	0,836 €	1,260 €	2,204 €	0,656 €
15.001 bis 20.000	0,618 €	0,803 €	1,260 €	2,204 €	0,618 €
20.001 bis 25.000	0,589 €	0,759 €	1,260 €	2,204 €	0,589 €
ab 25.001	0,551 €	0,726 €	1,260 €	2,204 €	0,551 €

### Teilleistungen E+1, regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)

Sendungsmen- gen in Stück	Standard- brief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,206 €	2,117 €	--
ab 250	0,523 €	0,693 €	1,206 €	2,117 €	0,523 €

**Anlage 3: Entgelte Korb 3**

	Preise ab 01.01.25 bis 30.06.25					Preise ab 01.07.25 bis 31.12.26		
			Sparsets					
	Filial- frei- ma- chung	Online- frankie- rung	10er	ab 5x10er	ab 10x10er	Filial- frei- ma- chung	Online- frankie- rung	Spar- sets 10er
<b>Paket/Päckchen national</b>								
<b>Päckchen national</b>								
Päckchen S bis 2 kg	4,19 €	4,19 €	4,09 €	--	--	4,19 €	4,19 €	4,09 €
Päckchen M bis 2 kg	5,19 €	5,19 €	5,09 €	--	--	5,19 €	5,19 €	5,09 €
Päckchen Sondereditio- nen bis 10 kg <sup>7</sup>	5,99 €	--	--	--	--	7,19 €	--	--
<b>Paket national</b>								
Paket bis 2 kg	--	6,19 €	6,09 €	--	--	--	6,19 €	6,09 €
Paket 2 bis 5 kg	7,69 €	7,69 €	7,59 €	--	--	7,69 €	7,69 €	7,59 €
Paket 5 bis 10 kg	10,49 €	10,49 €	10,19 €	--	--	10,49 €	10,49 €	10,19 €
Paket 10 bis 20 kg	18,99 €	18,99 €	18,69 €	--	--	18,99 €	18,99 €	18,69 €
Paket Blindsendung	0,00€	--	--	--	--	0,00 €	--	--
<b>Services national</b>								
Transportversicherung								
bis 2.500 €	6,99 €	6,99 €	--	--	--	6,99 €	6,99 €	--
bis 25.000 €	19,99 €	19,99 €	--	--	--	19,99 €	19,99 €	--
<b>Paket/Päckchen International</b>								
<b>Päckchen International</b>								
Päckchen XS bis 2Kg								
Zone 1	--	6,49 €	--	--	--	--	6,99 €	6,89 €
Zone 2	--	8,99 €	--	--	--	--	8,99 €	--
Zone 3	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 4	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--

<sup>7</sup> Nur Portoanteil

Zone 5	--	11,99 €	--	--	--	--	15,99 €	--
Zone 6	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 7	--	11,99 €	--	--	--	--	14,99 €	--
Zone 8	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
<b>Päckchen M bis 2 Kg</b>								
Zone 1	11,99 €	10,49 €	10,39 €	10,19 €	10,09 €	11,99 €	10,49 €	10,39 €
Zone 2	16,99 €	15,49 €	--	--	--	16,99 €	15,49 €	--
Zone 3	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 4	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Zone 5	19,99 €	18,49 €	--	--	--	23,99 €	22,49 €	--
Zone 6	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 7	19,99 €	18,49 €	--	--	--	22,99 €	21,49 €	--
Zone 8	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
<b>Paket International</b>								
<b>Paket bis 2 Kg</b>								
Zone 1	--	14,49 €	--	--	--	--	14,49 €	14,39 €
Zone 2	--	--	--	--	--	--	19,49 €	--
Zone 3	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 4	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Zone 5	--	--	--	--	--	--	26,49 €	--
Zone 6	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 7	--	--	--	--	--	--	25,49 €	--
Zone 8	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
<b>Paket 2 bis 5 Kg</b>								
Zone 1	19,49 €	16,49 €	16,19 €	15,79 €	15,69 €	20,49 €	17,49 €	17,19 €
Zone 2	29,99 €	26,99 €	--	--	--	29,99 €	26,99 €	--
Zone 3	32,99 €	29,99 €	--	--	--	32,99 €	29,99 €	--
Zone 4	37,99 €	34,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 5	50,99 €	47,99 €	--	--	--	50,99 €	47,99 €	--
Zone 6	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 7	48,99 €	45,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 8	52,99 €	49,99 €	--	--	--	58,99 €	55,99 €	--
<b>Paket 5 bis 10 Kg</b>								
Zone 1	24,49 €	21,49 €	21,19 €	20,79 €	20,69 €	25,49 €	22,49 €	22,19 €
Zone 2	37,99 €	34,99 €	--	--	--	37,99 €	34,99 €	--
Zone 3	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 4	45,99 €	42,99 €	--	--	--	56,99 €	53,99 €	--
Zone 5	80,99 €	77,99 €	--	--	--	80,99 €	77,99 €	--
Zone 6	54,99 €	51,99 €	--	--	--	54,99 €	51,99 €	--
Zone 7	64,99 €	61,99 €	--	--	--	64,99 €	61,99 €	--
Zone 8	92,99 €	89,99 €	--	--	--	99,99 €	96,99 €	--
<b>Paket 10 bis 20 Kg</b>								
Zone 1	29,82 €	27,30 €	27,00 €	26,60 €	26,50 €	31,49 €	28,49 €	28,19 €
Zone 2	51,99 €	48,99 €	--	--	--	51,99 €	48,99 €	--
Zone 3	55,99 €	52,99 €	--	--	--	55,99 €	52,99 €	--
Zone 4	61,99 €	58,99 €	--	--	--	72,99 €	69,99 €	--

Zone 5	145,99 €	142,99 €	--	--	--	145,99 €	142,99 €	--
Zone 6	74,99 €	71,99 €	--	--	--	78,99 €	75,99 €	--
Zone 7	103,99 €	100,99 €	--	--	--	103,99 €	100,99 €	--
Zone 8	179,99 €	176,99 €	--	--	--	179,99 €	176,99 €	--
<b>Services International</b>								
Service Premium 2 bis 5 Kg								
Zone 2	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	16,00 €	16,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 5 bis 10 Kg								
Zone 2	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	34,00 €	34,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 10 bis 20 Kg								
Zone 2	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	66,00 €	66,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
<b>Versicherung bis 50 €</b>								
Zone 1		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 2		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Welt (=Zone 3 bis 8)		4,00 €	--	--	--	--	--	--
Höherversi- cherung In- ternational je 1.000 € Versiche- rungssumme	14,00 €	14,00 €	--	--	--	14,00 €	14,00 €	--
<b>Vorausverfügung</b>								
Straße- /Bahn-Trans- port	10,00 €	10,00 €	--	--	--	10,00 €	10,00 €	--
Flug-Trans- port	20,00 €	20,00 €	--	--	--	20,00 €	20,00 €	--